

1251/AB XXI.GP  
Eingelangt am:20.11.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordnete zum Nationalrat HAIDLMAJR, Freundinnen und Freunde haben am 27. September 2000 unter der Nr. 1287/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschulung der Zivildienstler für Elementarereignisse“ gerichtet. Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Zivildienstpflichtige sind gem. § 21 Abs. 1 ZDG bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten in denen Wehrpflichtige zur Leistung des Einsatzpräsenzdienstes einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Die Zivildienstpflichtigen sind anerkannten Einrichtungen zuzuweisen, die im besonderen Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten.

Damit stellt das Gesetz für Fälle des außerordentlichen Zivildienstes einen Einsatzrahmen zur Verfügung, der die Einsätze nicht nur zu „Blaulichtorganisationen“ erlaubt. Die Pflicht, außerordentlichen Zivildienst zu leisten, erlischt gem. § 21 Abs. 1 ZDG erst mit der Vollendung des 50. Lebensjahres.

Aus diesen Bestimmungen kann nicht abgeleitet werden, dass Zivildienstpflichtige, die ihren ordentlichen Zivildienst nicht in „Blaulichtorganisationen“ ableisten, von Einsätzen gem. § 21 ZDG auszunehmen wären. Im Interesse einer möglichst breiten Palette allfälliger Einsatzmöglichkeiten zum außerordentlichen Zivildienst ist eine Änderung der bestehenden Vorschriften nicht vorgesehen.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

Einsätze zum außerordentlichen Zivildienst sind je nach Anlassfall und den damit verbundenen Einsatznotwendigkeiten vorzunehmen. Dabei ist nicht nur an den Bereich des Rettungswesens oder der technischen Hilfeleistung im Katastrophenschutzbereich zu denken, sondern auch an den weiten Bereich der Betreuung von Kindern, Behinderten, Kranken und alten Menschen, aber auch von Flüchtlingen und Vertriebenen. Damit sind im Anlassfall nicht nur Kenntnisse gefragt, die durch Dienstleistung in „Blaulichtorganisationen“ gewonnen wurden, sondern auch Kenntnisse, die während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes bei anderen Einrichtungen erworben wurden.

Eine generelle Ausbildung für alle Zivildienstpflichtige für einen Einsatz gem. § 21 ZDG erscheint mir nicht erforderlich, vielmehr erlaubt die durchgehende Leistung des ordentlichen Zivildienstes bei den zugewiesenen Trägerorganisationen eine Intensivierung der einrichtungsspezifischen Ausbildung und damit auch eine Heranziehung der Zivildienstpflichtigen im Falle eines Einsatzes zum außerordentlichen Zivildienst.